

Erklärung zur Nutzung des Einspeisemanagement bei Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kWp

Hinweis:

Gemäß § 6 Absatz 2 EEG 2012 müssen ab dem 1. Januar 2012 neu installierte PV-Anlagen kleiner 30 kWp entweder fernregelbar sein oder die Wirkleistung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent der installierten Leistung reduzieren.

Diese technischen Vorgaben wurden vom Gesetzgeber im EEG 2012 mit dem Ziel aufgenommen, für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien mehr Netzsicherheit zu gewährleisten. Kleinanlagen sollen im Fall von kurzfristigen Netzengpässen ausnahmsweise und nachrangig abgeregelt werden können. Entschädigungsansprüche sind gesetzlich im „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)“ in der aktuellen Fassung geregelt.

Umsetzung:

Die Stadtwerke Dettelbach setzen das Prinzip der Funkrundsteuertechnik mittels eines Funkrundsteuerempfängers um. Dieser muss von den Stadtwerken Dettelbach käuflich erworben und von einer Elektrofachkraft eingebaut werden. Die resultierenden Kosten für Installation hat der Anlagenbetreiber zu tragen. Bei einer Nichtfunktion bzw. bei nichtvorhandener Einspeiseregulierung fällt die Einspeisevergütung gemäß EEG auf Null zurück. Sie erhalten somit für Ihre eingespeiste elektrische Energie einen Vergütungssatz von 0,00 € pro kWh.

Bei Rückfragen, wenden Sie sich bitte an Ihr Installationsunternehmen.

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, welche Möglichkeit der Einspeisereduzierung Sie gewählt haben. Die Angaben sind rechtsverbindlich.

Anlagenbetreiber:

Name

Strasse, Ort

Anlagenstandort:

Strasse oder/und Flurstücksnummer, Ort

Gewähltes Einspeisemanagement :

Reduzierung der Wirkleistung auf 70 %

Fernregelung mittels Funkrundsteuertechnik

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

Unterschrift Anlagenerrichter
(Stempel)